

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/17/12080			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 28.11.2017 Verfasser: Katrin Gerloff			
Grundsatzbeschluss zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Auf Grund der Probleme mit dem bisherigen Programm zur Veranlagung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband haben wir nach einer Lösung zur weiteren Umlegung gesucht.

Es gäbe 3 Möglichkeiten, welche in Betracht kommen.

1. Variante:

- beim bisherigen Anbieter bleiben in Erwartung, dass die Fehlerquellen, wie besprochen und zugesichert, behoben werden
- das Herauslösen der Fachschale bringt der Verwaltung keine finanziellen Einsparungen

2. Variante:

- ein Wechsel des Anbieters
- es würden Mehrkosten auf die Verwaltung von einmalig ca. 7.000 € und ca. 1.000 € monatlich zukommen

Umsetzung Variante 1 & 2

- die Satzung der Gemeinde müsste neu kalkuliert werden, was mit einem enormen Aufwand verbunden ist
- bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse müsste auch immer ein neuer Bescheid für den WBV erstellt werden
- Gebührensatz müsste regelmäßig angepasst werden und somit eine neue Satzung und neue Bescheide erstellt werden

3. Variante:

- die Umlage an den WBV würde über die Erhöhung der GrSt A und GrSt B Hebesätze realisiert werden
- durch diese Möglichkeit würden nicht nur Kosten sondern auch Zeit gespart werden
- keine Anpassung der Satzung mehr nötig
- nur noch 1 Bescheid, Grundsteuerbescheid, nötig
- Einsparung von Kosten (Programm, Personal, Porto, Umschläge ect.)
- Einsparung von Zeit (Erstellung und regelmäßige Neukalkulation der Satzung; Bescheiderstellung, Widerspruchsbearbeitung ect.)

Die Verwaltung favorisiert die 3. Variante

Als Anlage ist die Erhöhung der einzelnen Hebesätze der Gemeinde aufgeführt um die Umlage des Wasser- und Bodenverbandes decken zu können.

Zur Umsetzung der neuen Hebesätze müsste eine Hebesatzsatzung mit den neuen Hebesätzen erlassen werden. Der Beschluss der Satzung muss zeitnah im neuen Jahr erfolgen, um diese schon zur 1. Fälligkeit am 15.02.2018 berücksichtigen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes nach Variante

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

VARIANTE A

Umlage an den WBV 2017: 11.644,30 € Wallensteingraben Küste

		Nivellierungshebesätze lt. FAG 2018	
Hebesätze:	Grundsteuer A	300 %	307%
	Grundsteuer B	340 %	396%
Einnahmen	Grundsteuer A	12.277 €	
	Grundsteuer B	<u>78.843 €</u>	
	Gesamt	91.120 €	

Berechnung des Anteils nach den Beitragseinheiten lt. Bescheid WBV

2.328,86 Wallensteingraben-Küste
Beitragseinheiten gesamt

Grundsteuer A		Grundsteuer B
1.590,1217		738,7409
X	Beitrag	X
5€	5€	5€
<hr/>		
= 7.950,60 €		= 3.693,70 €

Berechnung der Anpassung des Hebesatzes auf:

300 %	x	340 %	x
12.277	20.227,60	78.843	82.536,70
	(12.277+7.950,60)		(78.843 + 3.693,70)
X =	494,28 %	x =	355,93 %
	495 %		356 %

Erforderliche Hebesätze um die Gebühren für den WBV auszugleichen.

VARIANTE B

Umlage an den WBV 2017: 11.644,30 € Wallensteingraben Küste

			Nivellierungshebesätze lt. FAG 2018
Hebesätze:	Grundsteuer A	300 %	307%
	Grundsteuer B	340 %	396%
Einnahmen	Grundsteuer A	12.277 €	
	Grundsteuer B	<u>78.843 €</u>	
	Gesamt	91.120 €	

Berechnung des prozentualen Anteils der Grundsteuer A und B an den Gesamteinnahmen

Grundsteuer A		Grundsteuer B	
100 %	X	100 %	X
91.120	12.277	91.120	78.843
X =	13,47 %	X =	86,53 %

Berechnung des % Anteils an der gesamten Umlage an den WBV

11.644,30 x 13,47 %	11.644,30 x 86,53 %
= 1.568,49 €	= 10.075,81 €

Berechnung der Anpassung des Hebesatzes auf:

300 %	x	340 %	x
12.277	13.845,49	78.843	88.918,81
	(12.277+1.568,49)		(78.843 + 10.075,81)
X =	338,33 %	x =	383,45 %
	340 %		385 %

Erforderliche Hebesätze um die Gebühren für den WBV auszugleichen.

Realsteuer-Atlas Westmecklenburg 2017 IHK zu Schwerin Oktober 2017
Grundsteuerhebesätze A für 2017 land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Grundsteuerhebesätze A in ‰	Anzahl der Gemeinden	Anteil aller Gemeinden
200	7	2,990/0
220	3	1,28%
230	2	0,8500
241	1	0,430/0
250	14	5,980/0
260	2	0,850/0
264	3	1,280/0
265	3	1,280/0
267	1	0,4300
270	5	2,140/0
275	5	2,140/0
276	1	0,430/0
280	13	5,560/0
282	2	0,850/0
285	1	0,4300
286	3	1,280/0
290	3	1,280/0
291	1	0,430/0
292	1	0,430/0
295	3	1,280/0
298	10	4,270/0
300	63	26,9200
303	3	1,280/0
310	16	6,840/0
316	5	2,140/0
320	11	4,7000
323	1	0,430/0
325	2	0,850/0
330	11	4,700/0
340	3	1,280/0
345	2	0,8500
350	8	3,4200
360	1	0,430/0
365	2	0,850/0
380	1	0,430/0
385	1	0,430/0
400	8	3,420/0
450	2	0,850/0
470	1	0,430/0
500	2	0,8500
600	2	0,850/0
700	1	0,430/0
900	4	1,710/0
	234	
Grundsteuerhebesätze A in ‰	Anzahl der Gemeinden	Anteil aller Gemeinden
<= 200	7	2,990/0
210-250	20	8,550/0
> 250	207	88,4600

Grundsteuerhebesätze B für 2017 Grundstücke, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden

Grundsteuerhebesätze B in %	Anzahl der Gemeinden	Anteil aller Gemeinden
300	14	5,98%
320	3	1,280/0
324	1	0,43%
325	2	0,85%
330	8	3,42%
334	1	0,43%
335	1	0,43%
340	13	5,56%
341	4	1,71%
344	1	0,4300
345	3	1,280/0
350	34	14,530/0
354	2	0,85%
355	4	1,7100
360	8	3,420/0
365	19	8,120/0
370	10	4,270/0
372	1	0,4300
373	10	4,270/0
375	24	10,260/0
376	1	0,430/0
380	31	13,250/0
385	4	1,710/0
390	8	3,420/0
395	6	2,5600
400	16	6,840/0
405	1	0,430/0
410	1	0,430/0
420	1	0,430/0
570	1	0,430/0
630	1	0,430/0
	234	
Grundsteuerhebesätze B in %	Anzahl der Gemeinden	Anteil aller Gemeinden
<= 300	14	5,980/0
> 300	220	94,020/0